

44. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**, K. d. ö. R., Berlin
und der
Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

Nachtragsvereinbarung gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Anlage 11c BMV-Z

hier: Anpassung der EBZ-Pauschalen Nachzüglerpraxen

Artikel 1

I. Die Pauschalen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 werden in Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 3 wie folgt festgelegt:

BEMA-Teil	Pauschale in €
ZE	281,60
KFO	235,01
PAR	124,93
KG/KB	62,13

II. Zum Zwecke der Anpassung der von den KZVen eingereichten Gesamtrechnungen wird das Formular gem. Anhang 3 dahin modifiziert, dass die Spalte 3 der Tabelle („Betrag in €“) mit den unter Ziffer I festgelegten Pauschalen vorbefüllt und nach der Tabelle folgender Satz eingefügt wird:

„Alle angegebenen Daten und Beträge sind als endgültig zu betrachten und für die verbindliche Weitergabe an den GKV-Spitzenverband bestimmt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, 19.02.2024